

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 94/64

URTEIL

Verkündet am

29. Januar 1968

Schorm,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Landesversicherungsanstalt Westfalen,
vertreten durch den Ersten Direktor S. [REDACTED],
in M. [REDACTED], B. [REDACTED]hof [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
handelnd in Prozeßstandschaft für das Vereinigte König-
reich von Großbritannien und Nordirland, und vertreten
durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten
durch den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in
M. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagen-darm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyor und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. Februar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 27. August 1959 stieß der Kraftfahrer P [REDACTED], der bei den britischen Stationierungsstreitkräften beschäftigt war, auf einer Dienstfahrt in einem Kraftwagen des britischen Militärhospitals Münster mit einem britischen Militärlastkraftwagen zusammen, der sich gleichfalls auf einer Dienstfahrt befand. Priebe wurde getötet. Die Klägerin zahlt seiner Witwe und einer Waise Hinterbliebenenrenten.

Die Witwe P [REDACTED] reichte am 1. September 1959 einen Entschädigungsantrag beim Verteidigungslastenamt ein. Aus der Anmeldung geht hervor, daß P [REDACTED]

bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse pflichtversichert war und daß es sich für ihn um einen Arbeitsunfall im Sinne der RVO handelte; "Forderungen aus Anlaß des Personenschadens" konnten noch nicht beziffert werden. Am 25. September 1959 bezifferten Anwälte im Auftrage der Witwe die Ersatzforderung wegen der Beerdigungskosten und teilten mit, es sei noch nicht bekannt, in welcher Höhe sie eine Rente der Klägerin erhalten werde; die Unterhaltsausfallforderung werde später beziffert werden. Die Klägerin meldete den auf sie übergegangenen Anspruch der Witwe am 4. Juni 1960 beim Verteidigungslastenamt an.

Mit Bescheid vom 29. Januar, zugestellt am 1. Februar 1963, hat die Beklagte die Ersatzansprüche der Klägerin abgelehnt. Mit ihrer am 1. April 1963 bei dem Landgericht eingegangenen und am 8. April 1963 zugestellten Klage hat die Klägerin beantragt:

- 1.) die Beklagte zur Zahlung von 4.708,80 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 8. April 1963 zu verurteilen;
- 2.) festzustellen, daß die Beklagte ihr die künftigen Aufwendungen für die Witwe bis zur Höhe des der Witwe zustehenden Schadensersatzanspruchs zu erstatten habe.

Das Landgericht hat die Klage entsprechend dem Antrag der Beklagten abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht sieht die neunzig tägige Frist, innerhalb deren Stationierungsschäden nach Art. 8 Abs. 6 des Finanzvertrages i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBI II 301, 381) - im folgenden FV - bei der zuständigen Behörde anzumelden waren, deshalb als gewahrt an, weil die Witwe des Verunglückten fristgerecht eine Anmeldung vorgenommen hat, die der Klägerin zugute komme. Es bedarf keines Eingehens auf die rechtlichen Bedenken, die die Beklagte gegen diese Ansicht erhebt. Wäre die Anmeldefrist versäumt, so würde das nach der angegebenen Bestimmung als Verzicht auf den Anspruch gelten und die Klage müßte deshalb als unbegründet, nicht als unzulässig, abgewiesen werden. Wie unten noch darzulegen sein wird, steht der Klägerin aus anderen Rechtsgründen der mit der Klage verfolgte Anspruch nicht zu. Es genügt daher, diese Gründe zu erörtern, um deren grundsätzliche Überprüfung es der Revision vor allem geht.

Aus denselben Erwägungen erübrigt es sich, auf die Frage einzugehen, ob die nach Art. 8 Abs. 17 FV erforderliche Bescheinigung der Streitkräfte vorliegt und welche Folgen aus ihrem Fehlen etwa zu ziehen wären.

II.

Nach ständiger Rechtsprechung, von der das Berufungsgericht ausgeht, gelten im Falle einer

schädigenden Amtspflichtverletzung Ansprüche des Geschädigten gegen einen Sozialversicherungsträger als anderweite Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB, soweit sie den entstandenen Schaden decken; die Folge ist, daß insoweit kein Anspruch aus Amtspflichtverletzung entsteht, der nach § 1542 RVO auf den Versicherungsträger übergehen könnte (BGHZ 31, 148, 150 mit Nachweisen). Das gilt auch für Fälle, in denen Ersatzansprüche nach dem Finanzvertrag erhoben werden (BGHZ 42, 176, 180 f). Dabei wird die dienstliche Tätigkeit der Stationierungstreitkräfte in demselben Umfange als hoheitlich gewertet, wie dies für die Bundeswehr zutrifft. Das folgt aus der Bestimmung des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 FV, nach der bei der Abgeltung von Stationierungsschäden die Vorschriften des deutschen Rechts zu berücksichtigen sind, nach denen sich die Haftung der Bundesrepublik unter sonst gleichen Umständen bestimmen würde. Hätte ein Fahrer der Bundeswehr den Unfall, um den es hier geht, unter sonst gleichen Umständen verschuldet, so wäre dies im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit geschehen und der Fahrer hätte sich einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht. Das zweifelt auch die Revision nicht an. Gleichwohl will sie entgegen der ständigen Rechtsprechung (u.a. BGHZ 30, 154, 155; 33, 339, 342 - ein dem vorliegenden weitgehend gleichender Fall -; 35, 95, 99 und 374; 38, 21, 25; 42, 176, 181) bei Stationierungsschäden allgemein die Annahme hoheitlicher Tätigkeit der Angehörigen der Streitkräfte ablehnen und damit die Anwendung des § 839 BGB und insbesondere des Absatzes 1 Satz 2 dieser Bestimmung vermeiden.

Zur Begründung verweist sie auf die gegen das Urteil des Senats vom 26. September 1963 - III ZR 129/62 = VersR 1963, 1219 erhobene Verfassungsbeschwerde der Beklagten, die inzwischen von dem Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 2. Mai 1967 - 1 BvR 578/63 - verworfen worden ist. Ihre Ausführungen hierzu, die sie in der mündlichen Verhandlung noch näher erläutert hat, gehen im wesentlichen dahin:

Für eine Anwendung der Amtshaftungsgrundsätze auf die Haftung der Stationierungsstreitkräfte fehle es an den in Art. 8 Abs. 4 FV vorausgesetzten "sonst gleichen Umständen". Die Amtshaftung sei auf ein Über- und Unterordnungsverhältnis des Bürgers zum Staat zugeschnitten. Seitdem die Bundesrepublik durch Art. 1 des Deutschlandvertrages die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten erhalten habe, seien ihre Bürger nicht mehr der Hoheitsgewalt der Stationierungsstreitkräfte unterworfen. Die Stationierungstruppen könnten deshalb durch ihre Unrechthandlungen keine ihnen den Staatsbürgern gegenüber im Sinne von § 839 BGB obliegenden Amtspflichten verletzen, sondern nur einen nach allgemeinem Deliktsrecht zu beurteilenden Haftungstatbestand erfüllen. Art. 8 Abs. 4 FV sichere daher nur die Anwendbarkeit bürgerlich-rechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechtes. Das ergebe sich unter anderem auch aus Art. 8 Abs. 16 FV. Als Haftungsgrundlage komme Art. 34 GG mit der ihm "angeschlitten" Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 Satz 2 auch deshalb nicht in Betracht,

weil durch Art. 8 Abs. 1 und 2 FV die Haftung der Stationierungsstreitkräfte nach Form und Umfang abschließend geregelt und Art. 8 Abs. 1 FV gegenüber Art. 34 GG *lex specialis* sei. Dadurch, daß Art. 8 Abs. 2 FV ein pflichtwidriges Verhalten der Mitglieder der Streitkräfte bei der Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen den Streitkräften haftungsmäßig unmittelbar zurechne, werde eine unmittelbare und ausschließliche Haftung der Streitkräfte begründet, während nach Art. 34 GG eine gegen den Beamten persönlich gerichtete Forderung des Geschädigten auf den Staat als neuen weiteren Schuldner übertragen werde, mithin nach deutschem Recht nur eine mittelbare Staatshaftung bestehe.

Ferner begegneten einer Anwendung der Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB auf die Haftung der Stationierungsstreitkräfte deshalb Bedenken, weil sich aus dem Finanzvertrag ergebe, daß zwar die Bundesrepublik in gewissem Umfang den Stationierungsschaden mitzutragen habe, daß aber eine weitere Beteiligung deutscher Vermögen an der Ausgleichung der Schäden nicht beabsichtigt gewesen sei. Für die Besatzungszeit sei allgemein anerkannt gewesen, daß Amtshaftungsgrundsätze auf die Haftung der Besatzungsmacht nicht anzuwenden seien, obwohl die Besatzungsmacht hoheitliche Funktionen ausgeübt habe. Eine Schlechterstellung der Betroffenen auf deutscher Seite gegenüber diesem Zustand sei durch den Finanzvertrag nicht gewollt worden. Es verstoße auch gegen rechtsstaatliche Grundsätze, einen bestimmten Personenkreis für Folgen von Deliktshandlungen eintreten zu lassen, der an der

Entstehung des Schadensfalles völlig unbeteiligt sei.

Selbst wenn aber die Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB auch für die Haftung der Stationierungstreitkräfte anzuwenden sei, könne diese Bestimmung nicht dazu führen, die Leistungen der Sozialversicherungsträger als anderweite Ersatzmöglichkeit im Sinne dieser Bestimmung anzusehen. Im Hinblick auf den Wandel der Rechtsstellung der Sozialversicherungsträger, der auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Ausdruck gefunden habe, seien die Sozialversicherungsträger auch in vermögensrechtlicher Hinsicht als "verlängerter Arm" des Staates und mit diesem zusammen als Einheit zu betrachten, so daß nach den von der Rechtsprechung für diese Fälle entwickelten Grundsätzen der Staat den Geschädigten nicht mehr auf die Leistungen der Sozialversicherungsträger als anderweite Ersatzmöglichkeit verweisen könne. Ferner seien die Leistungen der Sozialversicherungsträger in dieser Beziehung ebenso zu behandeln wie die Ansprüche des Geschädigten aus einer privaten Lebensversicherung, die nach der Rechtsprechung keine anderweite Ersatzmöglichkeit im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB darstellen.

Schließlich liege eine Verletzung des Gleichheitssatzes und ein Verstoß gegen Art. 14 GG insoweit vor, als sich die Stationierungstreitkräfte gegenüber den Sozialversicherungsträgern auf die Subsidiaritätsklausel berufen könnten.

Diese Ausführungen geben dem Senat keinen Anlaß, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen.

Entgegen der Ansicht der Revision kann aus dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl II 301, 305), dem sogenannten Deutschland- oder Generalvertrag, für Art und Umfang einer Haftung der Stationierungsstreitkräfte wegen der von ihren Angehörigen verursachten Schäden nichts entnommen werden. Diese Haftung ist von den Vertragspartnern des Bonner Vertragswerkes vielmehr in dem Finanzvertrag geregelt worden, der durch Ratifizierungsgesetz vom 24. März 1955 - BGBl II 1213 - innerdeutsches Recht geworden ist.

Rechtsgrundlage der Haftung ist Art. 8 Abs. 4 FV. Neben dieser Bestimmung begründen Art. 8 Abs. 1 und 2 FV für sich keinen besonderen Haftungstatbestand. Art. 8 Abs. 1 FV bestimmt, daß Ersatzanprüche wegen der genannten Schäden grundsätzlich nach den Vorschriften dieses Artikels zu behandeln sind und nur gemäß diesen Vorschriften geltend gemacht werden dürfen, während Art. 8 Abs. 2 FV lediglich erläutert, was als Handlungen und Unterlassungen der Streitkräfte anzusehen ist. Eben- sowenig kann Art. 8 Abs. 16 FV zur Bestimmung des anzuwendenden materiellen Rechts für die Haftung der Stationierungsstreitkräfte herangezogen werden; diese Vorschrift enthält eindeutig allein Verfahrensregeln und keine Entscheidung über das anwendbare materielle Recht.

Art. 8 Abs. 4 FV ergibt nicht, daß für die Haftung der Stationierungsstreitkräfte nur die

Vorschriften des allgemeinen deutschen Deliktsrechts, nicht aber die Amtshaftungsgrundsätze berücksichtigt werden dürfen. Nach Wortlaut und Sinn der Bestimmung soll vielmehr die Haftung der Stationierungsstreitkräfte für die auf deutschem Boden durch ihre Truppen verursachten Schadensfälle soweit wie möglich derjenigen entsprechen, die die Bundesrepublik für die von der Bundeswehr verursachten Schäden trifft. Das bedeutet, daß sich ihre Haftung für einen von ihren Angehörigen verursachten Schaden nach Amtshaftungsgrundsätzen richtet, wenn dies bei einem Schaden der Fall wäre, der in gleicher Weise von Angehörigen der Bundeswehr verursacht worden ist. Das trifft grundsätzlich dann zu, wenn ein Soldat auf einer Dienstfahrt einem anderen Verkehrsteilnehmer einen Schaden zufügt. In diesem Fall ist der von einem Soldaten der Bundeswehr angerichtete Schaden regelmäßig auf eine Amtspflichtsverletzung zurückzuführen, da den Soldaten bei der Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber die Amtspflicht obliegt, die zu ihrem Schutz erlassenen Verkehrsregeln zu beachten, und eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, daß die Dienstfahrt eines Soldaten militärischen Zwecken und damit der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dient. Gleiches hat für die haftungsrechtliche Beurteilung für den bei einer Dienstfahrt von einem Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte verursachten Schaden zu gelten. Dabei kann es dahinstehen, ob und inwieweit die Stationierungsstreitkräfte und ihre Angehörigen bei Erfüllung militärischer Aufgaben Hoheitsgewalt ausüben. Denn nach Art. 8 Abs. 4 FV soll

gerade für die haftungsrechtliche Beurteilung der besondere Status der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Angehörigen außer Betracht bleiben und sollen haftungsrechtlich die Stationierungsstreitkräfte der Bundesrepublik und ihre Angehörigen den Angehörigen der Bundeswehr ohne Rücksicht auf die sich insoweit aus ihrem Status etwa ergebenden Unterschiede gleichgestellt werden. Deshalb bestimmt beispielsweise Art. 8 Abs. 4 Satz 2 FV, daß die für die Stationierungstruppen bestehenden Befreiungen von deutschen Verkehrsvorschriften zugunsten der Beschädigten außer Betracht bleiben sollen. Danach müssen sich die Streitkräfte haftungsrechtlich so behandeln lassen, als ob die Befreiungsvorschriften nicht bestünden. Das Verhalten der Angehörigen der Streitkräfte darf also für die Haftung als schuldhaftes unerlaubte Handlung gewertet werden, obwohl es für sie wegen der Befreiungsvorschriften vielleicht nicht rechtswidrig oder pflichtwidrig ist (BGHZ 38, 21). Ebensowenig sollen nach der positiven Regelung des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 FV staats- oder völkerrechtliche Gründe ein Hindernis bilden, die Teilnahme der Stationierungstruppen am Straßenverkehr haftungsrechtlich als hoheitliche Tätigkeit und die insoweit anderen Verkehrsteilnehmern obliegenden Pflichten als Amtspflichten im Sinne von § 839 BGB zu beurteilen. Es kommt deshalb nicht darauf an, daß den Stationierungsstreitkräften auch nach Beendigung des Besatzungsregimes auf Grund des Truppenvertrages in zahlreichen Beziehungen eine Sonderstellung eingeräumt war, wonach sie nur zum Teil der deutschen Gerichtsbarkeit und Rechtsordnung unterlagen, im übrigen aber

schr wohl Befugnisse ausübten, die nach deutscher Rechtsauffassung noch als fremde hoheitliche Betätigung anzusehen sind.

Die Auslegung des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 FV dahin, daß die Rechtslage ohne Rücksicht auf den besonderen Status der Stationierungstreitkräfte haftungsrechtlich ebenso zu beurteilen ist, wie wenn ein Fahrer der Bundeswehr den Unfall in gleicher Weise verschuldet hätte, wird bestätigt durch Art. VIII Abs. 5 a des für die Bundesrepublik am 1. Juli 1963 (BGBl II 745) in Kraft getretenen Nato-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951 (BGBl 1961 II 1190), das den Finanzvertrag ersetzt hat. Nach dieser Bestimmung erfolgt die Geltendmachung, Prüfung und außergerichtliche Regelung der Entschädigungsansprüche (aus Truppenschäden) oder die gerichtliche Entscheidung gemäß den Gesetzen und Bestimmungen des Aufnahmestaates, die insoweit für seine eigenen Streitkräfte gelten. Diese Bestimmung kann nicht anders verstanden werden, als daß im Geltungsbereich des Abkommens schadenstiftende Handlungen der Truppen des Entsendestaates rechtlich ebenso zu behandeln sind, wie solche der Truppen des Aufnahmestaates, in dem sich der Schaden ereignet hat. Sie bringt insoweit kein neues Recht gegenüber dem Zustand, wie er vor Inkrafttreten des Nato-Truppenstatuts auf Grund des Finanzvertrages bestanden hatte, sondern nur eine deutlichere Fassung.

Der Hinweis der Revision, daß unter dem Besatzungsregime andere Grundsätze gegolten hätten,

geht schon deshalb ins Leere, weil das Verhältnis der Bundesrepublik zu den Stationierungsstreitkräften durch die Bonner Verträge neu geregelt worden ist.

Entgegen der Ansicht der Revision ergibt sich im vorliegenden Fall auch aus der Entscheidung des erkennenden Senats vom 17. April 1961 (BGHZ 35, 95) nichts anderes. In der Entscheidung handelte es sich um Ansprüche aus einem von den Streitkräften verursachten Verkehrsunfall, bei dem ein deutscher Beamter verletzt war, für den sich der Vorfall als Dienstunfall darstellte. Die deutschen Beamtengesetze enthalten durchweg Bestimmungen, daß ein Beamter, der wegen eines Dienstunfalls Unfallfürsorge von seinem Dienstherrn erhält, weitere Ansprüche gegen den Dienstherrn nicht hat oder geltend machen kann. Der Bundesgerichtshof hat damals ausgeführt: Nach Art. 8 Abs. 4 des Finanzvertrages sei der Schadensfall so anzusehen, als ob an ihm bei sonst gleichem Geschehensablauf nicht ausländische Streitkräfte, sondern Soldaten der Bundeswehr beteiligt gewesen seien. Dann wäre zu fragen gewesen, wie die Bundesrepublik haften würde, wenn sie in demselben Verhältnis zu dem verletzten Beamten gestanden hätte, wie dieser zu den Streitkräften stand. Schuldner der Schadensersatzverpflichtung in solchen Fällen seien die Streitkräfte, für die die Bundesrepublik lediglich in Prozeßstandschaft eintrete. Ein durch Dienstunfall verletzter Bundesbeamter dürfe zwar gegen die Bundesrepublik neben der Unfallfürsorge keine weiteren Ansprüche geltend machen; dabei stehe aber der

verletzten Beamte in einem Amtsverhältnis zu dem haftpflichtigen Dienstherrn. In dem zu entscheidenden Fall habe jedoch kein Amts- oder Dienstverhältnis zwischen dem verletzten Beamten und dem Haftpflichtigen, nämlich zu den Streitkräften bestanden. Die Bestimmung des Art. 8 Abs. 4 FV führe nicht dazu, daß nun der Fall auch so betrachtet werden müsse, wie wenn der verletzte Beamte in einem Dienstverhältnis zu den Streitkräften gestanden habe; das wären nicht mehr dieselben, sondern verschiedene Umstände, so daß der Haftungsausschluß der Beamten-gesetze in jenem Fall nicht für die Streitkräfte wirken könne.

Diese Erwägungen treffen für den vorliegenden Fall nicht zu. Gewiß konnten in dem Fall, welcher der Entscheidung BGHZ 35, 95 zugrunde lag, die Streitkräfte sich nicht auf die haftungsbefreienden Sondervorschriften des Beamtenrechts berufen, weil ein solcher ähnlicher Fall nicht vorlag. Das kann jedoch für § 839 BGB mit seiner Subsidiaritätsklausel nicht gelten, weil diese Vorschrift gegenüber jedermann wirkt und kein besonderes Verhältnis oder gar Amtsverhältnis zwischen dem Verletzten und dem Haftpflichtigen voraussetzt.

Nach alledem müssen die Schäden, die von einem Soldaten der Stationierungstreitkräfte auf einer in Erfüllung militärischer Aufgaben ausgeführten Dienstfahrt verursacht worden sind, haftungsrechtlich ebenso beurteilt werden, wie wenn ein Bundeswehrsoldat die Schäden auf einer Dienstfahrt verursacht haben würde; die Verletzten sind

deshalb nach Amtshaftungsgrundsätzen zu entschädigen. Die Revision weist zwar darauf hin, daß zur Anwendung des Art. 34 GG bei diesen Fahrten ein äußerlicher Zusammenhang mit der hoheitlichen Tätigkeit bestehen müsse und daß es auch wertneutrale Dienstfahrten gebe. Das trifft jedoch auf die Dienstfahrt eines Soldaten grundsätzlich nicht zu. Von einer wertneutralen Fahrt kann man vielleicht bei einer Dienstfahrt mit dem eigenen Wagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln sprechen, wenn es dem Dienstherrn gleichgültig ist, wie sich der Beamte an den Ort seiner auswärtigen Diensttätigkeit begibt (vgl. BGH Urteil vom 30. November 1964 - III ZR 117/63 = DRiZ 1965, 135). Bei der Dienstfahrt eines Soldaten mit einem militäreigenen Kraftfahrzeug, die nach der militärischen Gewohnheit immer auch der Erprobung, Erhaltung oder Stärkung der Fahrsicherheit oder Fahrfähigkeit von Person und Wagen dient, liegt der erforderliche Zusammenhang zwischen der Aufgabe der Streitkräfte und der Einzelfahrt jedoch so auf der Hand, daß ohne weiteres von der hoheitlichen Natur ausgegangen werden muß (vgl. BGHZ 42, 176).

Ebensowenig besteht ein Anlaß, von der bisherigen Rechtsprechung abzurücken, nach der die Leistungen der Sozialversicherungsträger als anderweite Ersatzmöglichkeit im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen sind.

Allerdings kann nach feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in denjenigen Fällen, in denen neben die Haftung aus Amtspflichtverletzung eine Haftung der öffentlichen

Hand aus anderen Rechtsgründen tritt, gegenüber diesen selbständigen Haftungsgründen kein Einwand aus § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB erhoben werden. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn zwei öffentlich-rechtliche Körperschaften - und zwar die eine nach Amtshaftungsgrundsätzen, die andere aus einem anderen Rechtsgrund - für den Schaden einzustehen haben, sofern beide Körperschaften in dieser Beziehung wirtschaftlich als ein Ganzes anzusehen sind. Denn eine Verweisungsmöglichkeit der aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung in Anspruch genommenen Körperschaft auf die aus anderen Gründen haftende Körperschaft würde in diesen Fällen weder eine Entlastung der öffentlichen Hand zur Folge haben, noch würde es dem inneren Verhältnis der beiden beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften zueinander und zu dem die Haftung auslösenden Ereignis entsprechen, wenn diejenige Körperschaft, die durch eine unerlaubte Handlung ihres Beamten die Haftung der anderen Körperschaft erst begründet hat, den Geschädigten an die andere Körperschaft sollte verweisen dürfen, die der Haftung ferner steht als die verweisende Körperschaft (BGHZ 13, 88, 104/105). Das trifft jedoch auf das Verhältnis von Amtshaftungsansprüchen gegen den Staat zu den Leistungen der Sozialversicherungsträger nicht zu. Wie der erkennende Senat bereits früher ausgeführt hat (BGHZ 31, 148, 150 ff), sind die Träger der Sozialversicherung Teile einer in sich geschlossenen öffentlich-rechtlichen und der Allgemeinheit dienenden Zwangsversicherung, die mit den nur hierfür aufgebrauchten Mitteln im Allgemein-

interesse gerade auch Schäden, die durch die Verletzung oder Tötung des Versicherten auf Grund einer unerlaubten Handlung entstehen, im gesetzlichen Rahmen auffangen sollen. Sie bieten sich daher als die Stelle an, bei welcher der versicherte Geschädigte Schadloshaltung sucht, und können nicht als ein wirtschaftlicher Teil der aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung in Anspruch genommenen öffentlichen Hand, sondern nur als Dritte angesehen werden, bei denen der Verletzte "auf andere Weise" Ersatz erlangen kann. Dem steht auch nicht der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Mai 1967 (1 BvR 578/63 = NJW 1967, 1411) entgegen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in diesem Beschluß bei der Untersuchung, ob die Sozialversicherungsträger grundrechtsfähig sind und Verfassungsbeschwerde gegen eine Grundrechtsverletzung erheben können, diese als "verlängerten Arm des Staates" bezeichnet; doch ist dies ersichtlich nur unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten geschehen; damit ist nicht zugleich zum Ausdruck gebracht worden, daß die Sozialversicherungsträger im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB mit dem Staat auch wirtschaftlich eine Einheit bilden.

Ebensowenig treffen auf die Leistungen der Sozialversicherungsträger die Voraussetzungen zu, unter denen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts Leistungen aus einer von dem Geschädigten freiwillig eingegangenen Lebensversicherung nicht als anderweite Ersatzmöglichkeit im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB angesehen werden können (RGZ 155, 186).

Diese Rechtsprechung beruht im wesentlichen darauf, daß Ziel und Zweck einer Lebensversicherung in aller Regel nicht eine Schadensdeckung sei, sondern daß sie sich als eine besondere Art des Sparens darstelle, bei der von vornherein feststehe, daß die Versicherungssumme dem Versicherten selbst oder seinen Angehörigen ohne Rücksicht darauf zugute komme, ob der Versicherte den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit erlebe, eines natürlichen Todes oder infolge eines Unfalls sterbe, und bei der diesem Zweck entsprechend und erst in zweiter Reihe nach Maßgabe des durch die Möglichkeit eines frühzeitigen Todes des Versicherten bedingten Wagnisses die Höhe der Prämie bestimmt werde. Dieser für die Rechtsprechung des Reichsgerichts entscheidende Gesichtspunkt, daß die Leistung aus der Lebensversicherung zwar möglicherweise infolge des Unfallsereignisses fällig wird, nach Art und Umfang aber von dem Unfallschaden unabhängig ist, so daß die nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB vorausgesetzte Kongruenz zwischen Schaden und Leistung völlig zurücktritt, trifft auf die Leistungen der Sozialversicherungsträger nicht zu. Denn diese Leistungen sind unter anderem gerade auch dazu bestimmt, Schäden, wie sie z.B. durch eine Amtspflichtverletzung entstehen, aufzufangen (BGHZ 31, 148, 150). Daß die Leistungen der Sozialversicherungsträger anders als diejenigen der Lebensversicherung weitgehend auch der Abdeckung des Schadens dienen und daß zwischen den Sozialversicherungsleistungen und dem Schaden ein innerer Zusammenhang besteht, hat auch der Gesetzgeber vor allem durch den gesetzlichen Forderungsübergang der Schadensersatzan-

sprüche des Versicherten auf die Sozialversicherungsträger im Umfang der gesetzlich geschuldeten Versicherungsleistungen anerkannt, der für die Lebensversicherung nicht besteht. Der Umstand allein, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Abschluß eines privaten Lebensversicherungsvertrages möglich ist, kann nicht dazu führen, die Sozialversicherung, durch die unter teilweisem Einsatz öffentlicher Mittel Vorsorge gerade gegen bestimmte Schadensereignisse (Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Tod) getroffen ist, einer privaten Lebensversicherung in dieser Beziehung gleichzustellen.

Schließlich stehen der entsprechenden Anwendung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB in diesen Fällen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG ist nicht verletzt. Denn § 839 BGB erweitert die Haftung des Beamten über den Rahmen der allgemeinen Deliktshaftung hinaus, indem die Vorschrift eine Haftung des Beamten bei Fahrlässigkeit nicht nur im Falle der Verletzung bestimmter Rechtsgüter, sondern ganz allgemein für jede Schadenszufügung begründet. Damit er durch diese Haftungserweiterung nicht in seiner Entschlußkraft gehemmt wird, soll er bei Fahrlässigkeit nur subsidiär haften. Bereits diese Erwägung, auf der die Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB unter anderem beruht, ist ein ausreichender sachlicher Grund für diese abweichende Regelung (BGH VersR 1958, 886). § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB verstößt auch

nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG. Denn der Geschädigte selbst wird in seinen Vermögensrechten nicht betroffen, da die Vorschrift für den Umfang des Ersatzanspruchs ohne Bedeutung ist und nur die Frage betrifft, wer Schuldner des Ersatzanspruchs ist und wie die einzelnen Schuldner gegenüber dem Geschädigten und untereinander verpflichtet sind. Ebenso wenig wird durch die Vorschrift in vermögenswerte Rechte Dritter eingegriffen, die dem Geschädigten Ersatz zu leisten haben. Denn ein Amtshaftungsanspruch, der auf den Ersatzleistenden übergehen könnte, gelangt bei anderweiter Ersatzmöglichkeit gar nicht erst zur Entstehung, und es fehlt daher an einer enteignungsfähigen Vermögensposition der Sozialversicherungsträger. Daß auch sonst durch die Subsidiaritätsklausel nicht in verfassungsmäßig geschützte Rechte der Sozialversicherungsträger eingegriffen wird, hat im übrigen auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 2. Mai 1967 - 1 BvR 578/63 - festgestellt.

Nach alledem ist an der Rechtsprechung festzuhalten, nach der auf die Tätigkeit der Stationierungsstreitkräfte § 839 BGB und damit auch dessen Abs. 1 Satz 2 in gleicher Weise anzuwenden ist, wie auf die Tätigkeit der Bundeswehr. Daraus folgt, daß den Angehörigen des Verunglückten ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung, der nach § 1542 RVO auf die Klägerin hätte übergehen können, nicht erwachsen ist, weil der allein in Betracht kommende Anspruch aus Amtspflichtverletzung insoweit nicht entstanden ist, als die Leistungen der Klägerin den Schaden decken.

III.

Wie das Berufungsgericht weiter zutreffend ausführt und die Revision nicht anzweifelt, haften die Streitkräfte nicht als Halter des unfallbeteiligten Lastkraftwagens, weil der Verunglückte in ihren Diensten stand und es sich für ihn um einen Arbeitsunfall handelte (§§ 898, 899 RVO a.F.; BGHZ 33, 339). Ebenso unterliegen die Ausführungen des Landgerichts keinen Bedenken, daß sich auch aus dem Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl I 674) keine Ersatzansprüche der Klägerin herleiten lassen (BGHZ 33, 339, 349); sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

Ein übergangsfähiger Anspruch gegen die Streitkräfte ist den Angehörigen des Verunglückten auch nicht deshalb erwachsen, weil nach Art. 8 Abs. 2 a FV die persönliche Haftung des englischen Fahrers ausgeschlossen ist, der den Unfall verschuldet hat (Urteil vom 14. Oktober 1963 - III ZR 30/63 = NJW 1964, 104 Nr. 8 = LM Nr. 32 zum FV). In Betracht kommt lediglich die Haftung aus § 18 StVG i.V.m. § 7 StVG, da - wie schon ausgeführt - ein Anspruch aus Amtspflichtverletzung nicht gegeben ist. Es ist keine Rechtsgrundlage vorhanden, die dazu führen könnte, die Haftung der Streitkräfte nach § 7 StVG, die als Halterhaftung nach §§ 898, 899 RVO ausgeschlossen ist, auf dem Umweg über die Haftung des Fahrers aus § 18 StVG herbeizuführen. Einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3

Abs. 1 GG bedeutet die Freistellung der Bediensteten der Streitkräfte durch den Finanzvertrag nicht. Das hat der Senat in der zuletzt angeführten Entscheidung, auf die verwiesen wird, eingehend dargelegt.

Danach fehlt es an einem Anspruch der Angehörigen des Verunglückten, der auf die Klägerin hätte übergehen können. Ihre Revision ist daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Bundesrichter
Dr. Arndt ist
beurlaubt und
ortsabwesend;
er ist an der
Leistung der
Unterschrift
verhindert.

Bundesrichter
Dr. Beyer ist
krank und des-
halb gehindert
zu unterschrei-
ben.

Koßler

Dr. Pagendarm

Dr. Pagendarm